

Frederick H. Russell, *The Just War in the Middle Ages* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 3. Ser. 8) Cambridge 1975, Cambridge University Press, 332 S., £ 11. — Diese Arbeit stellt die Ansichten über den gerechten Krieg bei Romanisten und Kanonisten im 12. und 13. Jh. zusammen. Ausgehend von der Lehre Augustins über den Krieg und nach einem raschen Gang durch die Stellungnahmen von Päpsten und aus dem Kirchenrecht bis zur gregorianischen Reform behandelt der Vf. knapp die Glossen zum römischen Recht, das auch die Grundlage für die Arbeit der hochma. Kanonisten bildete. Der Ausgangspunkt der kanonistischen Theorie war aber die Causa 23 von Gratians Dekret, in dem die klassischen Texte der christlichen Lehre zum Krieg zusammengestellt sind und wo Gratian seine Theorie vom gerechten Krieg formuliert hat. Diese wird vom Vf. einer eindringenden Interpretation unterzogen. Die beiden Hauptteile des vorliegenden Buches sind dann der Kriegelehre der Dekretisten und der Dekretalisten gewidmet, die aus gedruckten und ungedruckten Summen zum Dekret bzw. zu den Dekretalensammlungen des 13. Jh. entnommen wird. In allen Details und Verästelungen werden hier die vielfach sich widersprechenden Anstrengungen der bedeutenden und weniger bedeutenden Kirchenrechtler ausgebreitet, aber nur ansatzweise einer ordnenden Analyse unterzogen. Über das Register wird man das Buch zu speziellen Aspekten der Kriegstheorie bei den einzelnen Autoren befragen können. Zwei weitere Kapitel behandeln die Ansichten zum gerechten Krieg bei den Theologen des 12. und 13. Jh., wobei der Kreis um Petrus Cantor etwas ausführlicher zu Wort kommt, und die Zusammenfassung der kirchlichen Lehre durch Thomas von Aquin und seine Schule. — Das Hauptinteresse der kanonistischen Lehre, die ihren Höhepunkt bei Hostiensis und Innocenz IV. fand, galt infolge ihrer Abhängigkeit von den Anschauungen des römischen Rechts der Frage, wer einen gerechten Krieg führen durfte. Nach Ansicht der Kanonisten war — von der unmittelbaren Selbstverteidigung abgesehen — für jeden feindseligen Akt die Erlaubnis einer höheren Autorität nötig. Wem diese Autorität zukam, darin gingen die Meinungen der Kanonisten auseinander: für Hostiensis war es der Kaiser und in einigen besonderen Fällen der Papst, für Innocenz IV. alle die, die keinen Höheren über sich hatten, für Wilhelm von Rennes jeder Feudalherr, der innerhalb der Lehnshierarchie keinen Herrn hatte. Die Tendenz zu einer Verrechtlichung des politischen Lebens zeigt sich in der Kriegelehre darin, daß die Dekretalisten forderten, alle Auseinandersetzungen zwischen christlichen Fürsten vor einem geistlichen Gericht und nicht durch Krieg auszutragen. — Auf S. 245 Anm. 105 ist ein ärgerlicher Fehler zu verbessern: Bohemund war nicht König von Jerusalem, sondern Fürst von Antiochien. W. H.

William Kelly, *Pope Gregory II on Divorce and Remarriage. A canonical-historical investigation of the letter *Desiderabilem mihi*, with special reference to the response *Quod proposuisti** (Analecta Gregoriana 203, Series facultatis iuris canonici, Sectio B, n. 37) Rom 1976, Università Gregoriana Editrice, XXIV u. 333 S. — Der Autor befaßt sich in dieser Dissertation der Gregoriana mit dem in der Kanonistik seit dem MA oft zitierten und oft kommentierten Satz aus einem Brief Papst Gregors II. an Bonifatius aus dem Jahre 726 (JE 2174; Nr. 26 der Bonifatiusbriefe, MGH Epp. 3 und Epp. sel. 1), in dem einem Mann, dessen Ehefrau wegen Krankheit ihre ehelichen Pflichten nicht erfüllen kann, eine neue Ehe gestattet wird. Wenn auch der Historiker nicht immer die Befähigung nachvollziehen kann, mit der durch spitzfindiges Argumentieren nachgewiesen werden soll, daß der Papst keinesfalls die Scheidung einer gültig geschlossenen Ehe befürwortet haben kann, so sind doch die Zusammenstellung der Äußerungen Gregors II., seiner Vorgänger und Nach-